

## **2. Abschnitt: Migrations- und Integrationsbeirat**

### **§ 11**

#### **Bildung des Migrations- und Integrationsbeirats**

Im Interesse guter Beziehungen zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund bildet die Stadt Jena einen Migrations- und Integrationsbeirat als Interessenvertretung der in Jena lebenden Menschen mit Migrationshintergrund.

### **§ 12**

#### **Aufgaben und Ziele**

„Aufgaben und Ziele sind:

- a) die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten sowie diese Stellen in allen Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- b) die Lebensverhältnisse der Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben in der Stadt Jena zu erleichtern und zur Verständigung zwischen Einheimischen und Menschen mit Migrationshintergrund beizutragen;
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung und anderen Institutionen die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern und durchzuführen und
- d) die Gleichbehandlung der Menschen mit Migrationshintergrund mit der einheimischen Bevölkerung im Rahmen des geltenden Rechts zu gewährleisten.

---

### **§ 13 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Beirat hat das Recht, zu Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, mit Einverständnis des jeweiligen Betroffenen Stellungnahmen abzugeben. Soweit diese Fragen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen, wird diese das Recht sicherstellen, indem sie den Migrations- und Integrationsbeirat über ihre Entscheidungen informiert.
- (2) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Beirats hindern den Stadtrat oder seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (3) Der Beirat hat gegenüber der Stadt ein Anhörungsrecht in allen Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Das Einverständnis des jeweiligen Betroffenen muss vorliegen.
- (4) Soweit bei Entscheidungen durch die Stadt die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, kann der Beirat sachkundige Personen mit der Vertretung dieser Interessen beauftragen. Die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist dem Beirat nicht gestattet.
- (5) Der Beirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung zu migrationsrelevanten Fragen zu äußern.
- (6) Der Beirat erhält einmal jährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über die Lage der Menschen mit Migrationshintergrund zu berichten. Er erhält außerdem Gelegenheit, zum jährlichen Bericht der Beauftragten für Migration und Integration Stellung zu nehmen.
- (7) Der Beirat hat das Recht, Vorschläge an die Stadt zu allen Fragen, welche Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Anliegen des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Wenn abzusehen ist, dass die Behandlung einen längeren Zeitraum als drei Monate in Anspruch nimmt, ist an den Vorsitzenden des Beirates ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (8) Der Beirat schlägt Menschen mit Migrationshintergrund für die Arbeit in Kommissionen und Ausschüssen vor, welche die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund vorsehen.
- (9) Der Beirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.
- (10) Die Mitglieder des Beirats und die Beisitzer sind über die sich aus der Übernahme des Ehrenamtes nach § 12 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) ergebenden Pflichten zu belehren.
- (11) Der Beirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Migrations-, Integrations- bzw. Ausländerbeiräte zu werden.

### **§ 14 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat hat neun Mitglieder, von denen maximal vier Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sein dürfen. Zusätzlich werden Beisitzer entsprechend Abs. 4 bestellt. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder des Beirats.
- (2) Als Beisitzer nehmen ständig an den Sitzungen des Beirats weitere Vertreter von bestimmten Gruppen und Verbänden - vorbehaltlich ihrer Bereitschaft dazu - teil:

1. der Oberbürgermeister oder ein Vertreter,
2. die Integrationsbeauftragte,
3. je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates,
4. je ein Vertreter der örtlichen Gliederung
  - \*der in Jena ansässigen und in der Migrationsarbeit tätigen Wohlfahrtsverbände
  - \*der in Jena ansässigen Migrantenselbstorganisationen
  - \*des Deutschen Gewerkschaftsbundes
  - \*der Friedrich-Schiller-Universität Jena
  - \*des Studierendenrates der Friedrich-Schiller-Universität Jena
  - \*der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
  - \*des Studierendenrates der Ernst-Abbe-Hochschule Jena,
5. der Polizeiinspektion Jena.

(3) Die Beisitzer werden mit ihrem Einverständnis von der jeweiligen Organisation oder Behörde vorgeschlagen, bei der sie tätig sind. Gegen den Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats ein Widerspruch geltend gemacht werden. Wird dem Vorschlag widersprochen, soll die entsendende Organisation ihren Vorschlag in Absprache mit gewählten Vertretern des Beirats nochmals überdenken und neue Vorschläge einbringen. Bei erneutem Einspruch zur gleichen Person ist der Beisitzer ausgeschlossen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen durch die entsendende Organisation oder Behörde möglich. Dies soll insbesondere dann erfolgen, wenn der Beisitzer nicht mehr bei der Organisation oder der Behörde tätig ist, die ihn bestellt hat. Scheidet ein Beisitzer aus, nimmt sein Stellvertreter den Beisitz wahr.

(4) Die Beisitzer werden von der Organisation oder der Behörde für die Dauer einer Wahlperiode entsandt. Die Organisationen oder Behörden sollen einen stellvertretenden Beisitzer benennen.

## **§ 15 Wahl und Wahlrecht**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Wahlberechtigt ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

(2a) Wahlberechtigt ist auch jeder, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen in Jena mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung als ausländischer Einwohner im Inland erworben hat oder
2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist und zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG in die BRD gekommen ist (Spätaussiedler) oder
4. dessen Vater oder Mutter kein Deutscher bzw. keine Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

(3) Wählbar ist jeder nach § 15 Abs. 2 und 2a wahlberechtigte Einwohner, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr in Jena mit Hauptwohnsitz ununterbrochen gemeldet ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt entsprechend der Stimmenanzahl der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen für die entsprechende Ländergruppe nach § 24 der Wahlordnung nach.

(5) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn

1. es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr im Gebiet der Stadt Jena hat oder
2. ein Ausschlussgrund i.S.d. § 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz eintritt,
3. es von seinem Mandat freiwillig zurücktritt oder
4. es verstirbt.

(6) Ein gewähltes Beiratsmitglied scheidet aus, wenn es seine Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht wahrnimmt, indem es dreimal unentschuldigt fehlt oder an sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirates nicht teilgenommen hat. Das Ausschlussverfahren wird durch den Antrag eines Beiratsmitgliedes eingeleitet. Der Betroffene ist anzuhören und kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

(7) Die Stadtverwaltung Jena bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

(8) Die Wahl des Beirates findet spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf der Wahlperiode statt.

(9) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederbenennung der Beisitzer durch die entsendenden Institutionen zulässig. Alle Mitglieder des Beirats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.

(10) Näheres zum Ablauf der Wahl regelt die als Anlage zur Hauptsatzung beigefügte Wahlordnung des Migrations- und Integrationsbeirats.

## **§ 16 Vorsitz und Geschäftsordnung**

(1) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzverantwortlichen und einem Schriftführer. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht aus demselben Herkunftsland stammen.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Beirat gibt sich nach deutschem Recht eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kosten des Beirates werden im Rahmen des § 18 von der Stadt getragen.

## **§ 17 Abwahl des Vorsitzenden**

Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

## **§ 18 Haushaltsmittel**

(1) Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt gewährten Mittel. Er ist gegenüber der Stadt jährlich für die gewährten Mittel rechenschaftspflichtig.

(2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand.

## **§ 19 Sitzungen**

(1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.

(2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Jena. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Beirats unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden.

(3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt oder vom Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die Beisitzer dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(5) Die Sitzungssprache ist deutsch.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist erneut zu der selben Sache einzuladen; hierbei ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Bei der erneuten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

**Anlage 3****Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena****§ 1  
Stimmenanzahl**

Der Wähler hat drei Stimmen. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern geben. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

**§ 2  
Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

- a) wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder
- c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

**§ 3  
Ausschluss vom der Wählbarkeit**

(1) Nicht wählbar ist:

- a) wer nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde,
- b) wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

(2) § 23 Abs. 4 ThürKO gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 4  
Wahlleiter und Wahltag**

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Er benennt einen Beigeordneten als seinen Stellvertreter.

(2) Der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand, setzt den Wahltag fest und macht diesen öffentlich bekannt. Der Wahltag ist ein Werktag.

**§ 5  
Wahlvorstand**

Vor der Wahl bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und drei nach § 15 Abs. 2 oder 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten, die der deutschen Sprache mächtig sein müssen, besteht.

**§ 6  
Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes**

(1) Der Wahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses auf Einberufung durch den Wahlleiter am ersten Werktag nach dem Wahltag zusammen.

(2) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

---

## **§ 7 Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlleiter legt für die Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis an. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten. Bei den nach § 15 Abs. 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten wird zusätzlich das Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Die nach § 15 Abs. 2 und 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen, soweit die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung durch die Stadt Jena ermittelt werden können. Wahlberechtigte, die nicht durch die Stadt Jena ermittelt wurden, können auf Antrag und durch Nachweis entsprechender Unterlagen bis zum zehnten Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Die Einzelheiten werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltermins vom Wahlleiter festgelegt.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 11. Tag vor der Wahl abzuschließen.

(4) Fällt die Wahlberechtigung vor Abschluss des Wählerverzeichnisses weg, so ist der Wähler aus dem Verzeichnis zu streichen.

## **§ 8 Versand der Briefwahlunterlagen**

(1) Der Wahlleiter versendet spätestens am 21. Tag vor der Wahl an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl.

Diese umfassen:

- a) einen Wahlschein, der den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift und die vom Wähler zu unterschreibende eidesstattliche Versicherung den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, enthält,
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen Stimmzettelumschlag,
- d) einen an die Beauftragte für Migration und Integration adressierten Wahlbriefumschlag,
- e) ein mehrsprachiges Merkblatt.

(2) Wird eine Person, die bereits Briefwahlunterlagen erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Die Beauftragte für Migration und Integration führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der betreffenden Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist.

(3) Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die Unterlagen nicht zugegangen sind, so kann ihm bis zum 3. Werktag vor der Wahl neuer Briefwahlunterlagen gegeben werden. Der verlorene Wahlschein ist für ungültig zu erklären und in das Ungültigkeitsverzeichnis nach Abs. 2 einzutragen.

## **§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen und Zulassung**

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 56. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag beim Wahlleiter einzureichen. Vorschlagsberechtigt ist jeder nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigte.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen enthalten und von beiden persönlich unterschrieben sein.

(4) Zusätzlich haben die Vorgeschlagenen die Möglichkeit, durch Anfügung eines Kennwortes, das nicht mehr als 12 Buchstaben umfassen darf, ihre Kandidatur politisch oder regional genauer zu kennzeichnen.

(5) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich und fordert den Einreicher sogleich auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Der Wahlleiter teilt dem Einreicher spätestens bis zum 29. Tag vor der Wahl mit, ob der Vorschlag zugelassen ist.

### **§ 10 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter beschafft.

(2) Die Stimmzettel enthalten die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Herkunftslandes oder – wenn dieses nicht ermittelbar ist – die Herkunftsregion nach § 24 Abs. 1 dieser Wahlordnung, der derzeitigen Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls des Kennwortes des Bewerbers.

### **§ 11 Durchführung der Briefwahl**

(1) Der Wähler kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Stadtverwaltung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, wird Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, zunächst unter Verschluss gehalten und dann verpackt.

### **§ 12 Ordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.

(3) Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

### **§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand**

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlbriefe einzeln, entnimmt ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag, übergibt den Wahlschein dem Schriftführer und den Stimmzettelumschlag dem Briefwahlvorsteher. Der Schriftführer prüft anhand des Verzeichnisses nach § 8, ob der Wahlschein ungültig ist. Ist der Wahlschein nicht ungültig und sind sonstige Beanstandungen nach Absatz 2 nicht zu erheben, legt der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Die Wahlscheine werden

gesammelt, die Wahlbriefumschläge ausgesondert und von einem Beisitzer getrennt in Verwahrung genommen.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
  4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
  5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
  6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
  7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
  8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief insgesamt Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über seine Zulassung oder die Zurückweisung. Die Zahl der insgesamt beanstandeten, die Zahl der nach Beschluss zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, vom Wahlvorsteher mit einem unterschriebenen Vermerk unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses und der Gründe der Zurückweisung zu versehen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Bei den nach einem Beschluss nach Satz 1 zugelassenen Wahlbriefe vermerkt der Wahlvorsteher auf dem Wahlschein mit Unterschrift unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses die Gründe, die zur Zulassung geführt haben; diese Wahlscheine sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

(4) Anschließend beginnt der Wahlvorstand mit der Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen, geöffnet, die Stimmzettel herausgenommen und gezählt. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden mit einem Vermerk über den fehlenden Stimmzettel versehen und von einem Beisitzer in Verwahrung genommen; sie sind fortlaufend nummeriert der Wahlniederschrift beizufügen. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so werden diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen, ausgesondert, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt; sie werden bei der Zahl der Stimmzettel nicht mitgezählt. Anschließend werden die Wahlscheine gezählt. Die Zahl der Stimmzettel und die Zahl der Wahlscheine sind in der Wahlniederschrift anzugeben. Zu der Zahl der Stimmzettel ist die Zahl der jeweiligen Vermerke auf den Stimmzettelumschlägen über fehlende Stimmzettel zu zählen und in der Wahlniederschrift anzugeben. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit als möglich zu erläutern.

## **§ 14 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben sind,
- b) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- c) die mit Bemerkungen versehen sind,
- d) denen ein zusätzlicher Wahlvorschlag oder Namen nicht vorgedruckter Bewerber hinzugefügt wurde,
- e) die einen Zusatz oder Vorbehalt beinhalten,
- f) auf denen mehr als drei Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,
- g) die den Willen des Wählers nicht mit Bestimmtheit erkennen lassen und
- h) die keine Kennzeichnung enthalten.

(2) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

### **§ 15 Verteilung der Sitze**

(1) Gewählt sind:

1. der Kandidat aus den afrikanischen Ländern außer den südlichen Mittelmeeranrainerstaaten mit den meisten Stimmen,
2. der Kandidat aus Nord-, Mittel- und Südamerika mit den meisten Stimmen,
3. der Kandidat aus den südlichen Mittelmeeranrainerstaaten, dem Nahen Osten oder der arabischen Halbinsel (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon, Israel, Syrien, Türkei, Jordanien, Irak, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Jemen) mit den meisten Stimmen,
4. der Kandidat aus Westeuropa (Portugal, Spanien, Andorra, Frankreich, Monaco, Italien, San Marino, Großbritannien, Irland, Island, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Griechenland) mit den meisten Stimmen,
5. der Kandidat aus Osteuropa (Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Kroatien, Serbien, Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Albanien, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Weißrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Aserbaidschan) mit den meisten Stimmen,
6. der Kandidat aus Asien, Ozeanien und Australien mit den meisten Stimmen,
7. drei weitere Kandidaten, die unabhängig von ihrer Herkunft neben den Kandidaten 1 bis 6 die meisten Stimmen erhalten haben; es sei denn, dies führt dazu, dass mehr als vier Mitglieder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind; in diesem Fall rückt der nächstfolgende Kandidat nach, der nicht Deutscher in diesem Sinne ist.

(2) Menschen mit Migrationshintergrund, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, werden ihrem jeweiligen Herkunftsland beziehungsweise dem ihrer Eltern zugerechnet.

(3) Die nicht gewählten Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, werden in den Ländergruppen 1 bis 6 beziehungsweise in der Gruppe der freien Mandate als Nachfolgekandidat angesehen.

### **§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Wahlleiter macht das festgestellte Wahlergebnis bekannt.

### **§ 17 Anwendbare Vorschriften**

Soweit die Hauptsatzung der Stadt oder diese Wahlordnung nicht anderes regeln, ist das Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden und die Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### **§ 18 Sprachform**

Die in dieser Wahlordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.“